# VERFASSUNGSGERICHTSHOF DES SAARLANDES

#### zu Lv 1/80

Im Namen des Volkes!

## BESCHLUSS

#### In dem Verfahren

der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Landesverband Saar, Hohenzollernstraße 45, 66 Saarbrücken, vertreten durch ihren Landesvorstand,

Antragstellerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Otto Dietz, Neunkirchen-

gegen

die Regierung des Saarlandes, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Am Ludwigsplatz 14, 66 Saarbrücken,

Antragsgegnerin,

-Prozeβbevollmächtigter: Dr. jur. H. Schiedermair, o. Professor für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken-

wegen einstweiliger Anordnung

hat der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes unter Mitwirkung

des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs Gehrlein,

des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Kretschmer,

des Universitätsprofessors Dr. Geck,

des Universitätsprofessors Dr. Knies,

des Rechtsanwalts Justizrat Dr. Senssfelder,

des Rechtsanwalts Dr. Walter,

des Rechtsanwalts Dr. Winter

am 21. Februar 1980

## beschlossen:

Der Antrag, eine einstweilige Anordnung zu erlassen, wird abgelehnt.

### GRONDE:

I.

Am 27.4.1980 finden im Saarland Landtagswahlen statt. Der Termin hierzu ist seit mehreren Monaten festgesetzt. Mitte Januar 1980 hat die Regierung des Saarlandes eine Druckschrift "Saarland Heute" mit der Nummer 24 herausgegeben. Sie ist als Beilage zur "Saarbrücker Zeitung" verbreitet worden. Die mehrfarbige, mit zahlreichen Fotos versehene Schrift, die insgesamt acht Seiten im Format von ca. 60 x 40 cm umfaßt, enthält auf Seite 1 einen mit "Unser Land auf gutem Wege" überschriebenen Artikel, in dem der Ministerpräsident des Saarlandes "einige Schwerpunkte seiner Politik für die 80iger Jahre" darstellt. Der Artikel umfaßt ca 2/3 der Titelseite. Auf Seite 2 ist auf etwa 1/6 der Seite der Landeshaushalt unter Anführung einzelner Positionen positiv herausgestellt, wobei es an einer Stelle heißt: "Gegen die Stimmen der SPD-Opposition wurde das wichtigste Gesetz eines jeden Jahres nach 2tägigen Beratungen von den Koalitionsfraktionen CDU und FDP verabschiedet." Weiter enthält die Druckschrift, die wie eine Zeitung aufgemacht ist, auf das Gebiet des Saarlandes bezogene Artikel über die Zukunft der Kohle ("Die Kohle hat wieder Zukunft"), über Entwicklungen in der Stahlindustrie ("Keine Krise mehr in der Stahlindustrie"), über den Bau von Fernstraßen und Schienenwegen in Vergangenheit und Zukunft und über den Ausbau der Saar zur Großschiffahrtsstraße ("Sprung über alle Grenzen"), über Bemühungen im Umweltschutz in Vergangenheit und Zukunft ("Region mit gesunden Umweltverhältnissen"), über

Familien- und Jugendpolitik, über Maßnahmen des Innenministers im Bereich der Verkehrssicherheit und anderes. Auf mehreren der 22 Fotos des Druckwerks ist der Ministerpräsident abgebildet, außerdem sind der Finanzminister, der Wirtschaftsminister, die Ministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Kultusminister, der Innenminister und der Rechtspflegeminister zu sehen.

Mit einer am 22.1.1980 bei dem Verfassungsgerichtshof eingegangenen Schrift hat die Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Landesverband Saar, vertreten durch den Landesvorsitzenden, gegen die Regierung des Saarlandes unter Berufung auf § 7 Nr. 5 VGHG "Klage" erhoben. Unter Berufung auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2.3.1977 (BVerfGE 44,125) macht sie geltend, die Landesregierung habe durch die Herausgabe und Verbreitung der Druckschrift werbend und parteiergreifend in den Wahlkampf eingegriffen. Hierdurch sei sie, die Antragstellerin, in ihrem Recht auf Chancengleichheit verletzt worden.

Gleichzeitig hat die Antragstellerin einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gestellt. Hierzu trägt sie vor: Sie ersuche den Gerichtshof um vorläufigen Rechtsschutz vor weiteren Eingriffen. Sie begehre die Verhinderung weiterer Rechtsverletzungen. Die Besorgnis der Wiederholung von Rechtsverletzungen gehe aus der Tatsache des stattgefundenen Eingriffs hervor. Das Verhalten der Landes regierung gebe keine sichere Gewähr dafür, daß in Zukunft weitere Eingriffe unterblieben. Es seien im Gegenteil weitere Rechtsverletzungen zu befürchten, da, wie aus einer Antwort der Regierung auf eine Abgeordnetenanfrage im Jahre 1977 hervorgehe, der Regierung die Grundsätze der vorgenannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bekannt gewesen seien und sie dennoch die Druckschrift herausgegeben habe.

Die Antragstellerin <u>beantragt</u>,

im Wege der einstweiligen Anordnung gem. § 21 VGHG der Antragsgegnerin zu untersagen, vor der Landtagswahl vom 27.4.1980 durch Druckschriften, Anzeigenserien, Faltblätter und sonstige Publikationen werbend in den Wahlkampf einzugreifen.

Die Antragsgegnerin <u>beantragt</u>,

den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zu verwerfen.

Sie meint, der Antrag sei unzulässig, da in einer einstweiligen Anordnung nichts weitergehendes angeordnet werden könne als in der Hauptsache; Hauptsache sei ein Organstreitverfahren, das im Erfolgsfalle nur ein Feststellungsurteil zum Ergebnis haben könne. Die Druckschrift "Saarland Heute" komme in unregelmäßigen Abständen heraus; die Herausgabe im Januar 1980 habe sich an den üblichen Turnus gehalten. Die Herstellung und Verbreitung weiterer Ausgaben vor dem 27.4.1980 sei nicht vorgesehen und auch nicht vorgesehen gewesen. Es fehle auch ein Rechtsschutzbedürfnis. Da die Herausgabe der Druckschrift im Januar ein bereits abgeschlossener Vorgang sei, könne eine auf diesen Vorgang bezogene einstweilige Anordnung nicht mehr vollzogen werden. Soweit sich der Antrag auf künftige Druckwerke beziehe, stehe er in keinem sachlichen und recht lichen Zusammenhang mit dem Verfassungsstreit und sei deshalb nicht geeignet, der Sicherung der Hauptsache zu dienen.

Der Landtag des Saarlandes hat von der Einleitung des Verfahrens Kenntnis erhalten. II.

Der Antrag ist unzulässig.

- 1. Der Verfassungsgerichtshof ist ordnungsgemäß besetzt. Die Neufassung von Art. 96 der Verfassung des Saarlandes (SVerf) durch das Gesetz Nr. 1102 zur Anderung der Verfassung des Saarlandes vom 4.7.1979 (Amtsblatt des Saarlandes S. 650), die am 28.7.1979 in Kraft getreten ist, hat die Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes auf der Grundlage des Gesetzes über den Verfassungs gerichts-hof vom 17.7.1958 (Amtsblatt S. 735, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 740 vom 8.2.1961, Amtsblatt S. 121) nicht geändert.
- 2. Die Antragstellerin ist -ebenso wie in der Hauptsache- fähig, in dem vorliegenden Verfahren Beteiligte zu sein.

Das von der Antragstellerin in der Hauptsache eingeleitete Verfahren ist ein Organstreit gemäß Art. 97 Nr. 1 SVerf. Die Antragstellerin ist "andere Beteiligte" im Sinne dieser Vorschrift. Der Verfassungsgerichtshof schließt sich der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an, wonach Art. 21 GG, der den politischen Parteien das Recht auf Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes zuspricht, Bestandteil aller Länderverfassungen der Bundesrepublik Deutschland ist (BVerfGE 1, 208 (227); 4, 375 (378); 6, 367 (375); 23, 33 (39); 27, 10 (17);

so auch Bad.-Württ.StGH ESVGH 12 II, 10 (11) und BayVerfGH 22, 80 (84). Die politischen Parteien sind deshalb insbesondere berechtigt, eine Verletzung ihres verfassungsrechtlichen Status im Bereich des Wahlrechts im Wege der Organklage zu rügen (so BVerfGE 44, 124 (137) unter Hinweis auf die st. Rspr. seit BVerfGE 4, 27 (30 f.)). In diesem Zusammenhang kommt dem Umstand daß in Art. 97 SVerf, anders als in Art. 93 Nr. 1 GG, nicht von der Notwendigkeit der Ausstattung der "anderen Beteiligten" mit "Rechten", sondern mit "eigenen Zuständigkeiten" die Rede ist, keine Bedeutung zu.

3. Es kann dahinstehen, ob die Antragstellerin ordnungsgemäß vertreten ist.

Die Antragstellerin läßt ihre Rechte - insoweit gem. § 13 Abs. 1 VGHG in zulässiger Weise - durch einen Rechtsanwalt wahrnehmen. In einem solchen Fall muß die Vollmacht des Rechtsanwaltes schriftlich erteilt werden (§ 13 Abs. 2 VGHG). Es ist zweifelhaft, ob dieses Erfordernis erfüllt ist. Zwar hat die Antragstellerin 16 Vollmachtsurkunden, jede unterschrieben von einem Mitglied ihres Landesvorstandes, vorgelegt; jedoch ist fraglich, ob dies ausreicht. Vieles spricht dafür, daß die Antragstellerin, um eine wirksame Bevollmächtigung ihres Rechtsanwaltes nachzuweisen, entweder schriftliche Vollmachten von allen 19 Mitgliedern ihres Landesvorstandes oder eine Niederschrift des Beschlusses ihres Vorstandes über die Vollmachtserteilung hätte vorlegen müssen. Dies ergibt sich aus folgenden Oberlegungen: Ein Verfahrensbeteiligter, der nicht als natürliche Person prozeßfähig ist, muß die Vollmacht seines Verfahrensbevollmächtigten durch seinen gesetzlichen Vertreter erteilen lassen oder sie zumindest auf eine wirksame Willenserklärung seines gesetzlichen Vertreters zurückführen können. Wer gesetzlicher Vertreter einer politischen Partei ist, bestimmt § 11 Abs. 3 ParteienG. Danach ist auf Parteien die Vorschrift des § 26 Abs. 2 BGB entsprechend anzuwenden. Das bedeutet, daß die Gebietsverbände von Parteien wie rechtsfähige Vereine gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Vorstände handeln, denen die Stellung gesetzlicher Vertreter beigelegt ist. Eine abweichende Regelung kann nur durch Satzung getroffen werden (§ 11 Abs. 3 S. 2 ParteienG). In der Satzung der Antragstellerin ist eine solche abweichende Regelung nicht vorhanden. Demnach wird die Antragstellerin gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Landesvorstand vertreten. Es kann dahinstehen, ob dies bedeutet, daß der Vorstand nach außen nur durch gleichlautende Willenserklärungen aller seiner Mitglieder handeln kann oder ob -so die herrschende Meinung im Vereinsrecht- eine Mehrheitsentscheidung des beschlußfähigen Vorstandes genügt. Diese Bedenken wären zweifelsfrei ausgeräumt, wenn schriftliche Vollmachten aller 19 Vorstandsmitglieder vorgelegt würden.

- 4. Der Antrag ist jedenfalls deshalb unzulässig, weil er seinem Inhalt nach auf etwas gerichtet ist, was nicht Gegenstand einer einstweiligen Anordnung in dem anhängigen Hauptverfahren sein kann.
- a) Die Befugnis der Verfassungsgerichte, nach Maßgabe besonderer Ermächtigung unter Durchbrechung des Systems der Gewaltenteilung in die Kompetenzausübung anderer Staatsorgane korrigierend einzugreifen, erfährt ihre Rechtfertigung und zugleich ihre Begrenzung durch den Zweck, verfassungswidriger Ausübung von Hoheitsmacht zu wehren.

Mit dem Erlaß einer einstweiligen Anordnung fällt der Verfassungsgerichtshof anderen Trägern staatlicher Hoheitsmacht in den Arm, ohne daß die Verfassungswidrigkeit des damit jedenfalls vorläufig unterbundenen Verhaltens bereits geklärt wäre und verbindlich feststünde. Diese die Gewaltenteilung und Gewaltenbalance in besonderem Maße berührende außerordentliche Maßnahme bedarf besonderer Rechtfertigung. Der Verfassungsgerichtshof darf daher von seiner Befugnis, im Rahmen eines anhängigen Verfahrens auf Antrag hin eine einstweilige Anordnung zu erlassen, nur mit größter Zurückhaltung Gebrauch machen. Die Gründe müssen so schwerwiegend sein, daß der Erlaß der einstweiligen Anordnung unabweisbar ist. Ob daher die Voraussetzungen für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung vorliegen, hat der Verfassungsgerichtshof nach einem strengen Maßstab zu prüfen (so auch die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: vgl. z.B. BVerfGE 3, 41 (44); 3, 52 (56); 31, 381 (386); 40, 7 (9)).

Zweck einer verfassungsgerichtlichen einstweiligen Anordnung ist nicht, bis zur Entscheidung in der Hauptsache zukünftiges Verhalten eines Trägers von Staatsgewalt im Hinblick auf dessen mögliche und vom Antragsteller behauptete Verfassungswidrigkeit zu unterbinden. Eine solche isolierte Verfassungsschutzfunktion kommt dem Anordnungsverfahren nicht zu. Die einstweilige Anordnung hat vielmehr den Zweck die Entscheidung in der Hauptsache offenzuhalten, den Vollzug der Endentscheidung zu sichern, unter besonderen Voraussetzungen durch

die vorläufige Regelung eines Zustandes dafür zu sorgen, daß die Entscheidung in der Hauptsache nicht ins Leere geht (vgl. ERICHSEN, Die einstweilige Anordnung, in: Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz. Festgabe aus Anlaß des 25-jährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts, 1976, Band I, S. 170 ff, 181; Klein, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, BVerfGG, Stand: September 1979, § 32 RdNr. 9 und 10; Kretschmer, Justizblatt des Saarlandes 1961, 195 ff, 197).

Der Zweck der einstweiligen Anordnung, unter besonderen Voraussetzungen den ungeschmälerten Eintritt der Rechtswirkungen einer antragsgemäßen Entscheidung in der Hauptsache sicherzustellen, ist vom Verfassungsgerichtshof umso mehr zu beachten, als § 21 Abs. 1 VGHG das Verfahren der einstweiligen Anordnung mit dem Hauptsacheverfahren gesetzlich verzahnt. Es kommt hinzu, daß die einstweilige Anordnung nur auf Antrag ergehen kann (§ 21 Abs. 1 VGHG). Das macht es beispielsweise dem Verfassungsgerichtshof unmöglich, selbst evidenten und schwerwiegenden Verfassungsbrüchen im Rahmen eines anhängigen Hauptsacheverfahrens mit dem Instrument der einstweiligen Anordnung entgegenzutreten, wenn der Antragsteller einen entsprechenden Antrag nicht stellt. Durch beide Regelungen, durch die sich das Verfassungsprozeßrecht des Saarlandes von dem des Bunde (§ 32 BVerfGG) abhebt, wird der Funktionszusammenhang der einstweiligen Anordnung mit der Hauptsacheentscheidung besonders hervorgehoben. Die einstweilige Anordnung steht im Dienste des Hauptsacheantrags. Sie dient der Sicherung der Effektivität einer antrags gemäßen Entscheidung der Hauptsache.

Die Frage der Zulässigkeit und der Gebotenheit einer einstweiligen Anordnung ist daher im Blick auf die jeweilige Verfahrensart und auf das konkrete Hauptsacheverfahren zu beantworten, in dessen Rahmen sie ergehen soll. Denn der Sicherungszweck der einstweiligen Anordnung wird bestimmt und begrenzt durch die Art und das Maß der Kontrollbefugnisse, die Verfassung und Gesetz dem Verfassungsgerichtshof für das Verfahren in der Hauptsache geben. Für die Beantwortung der Frage, ob eine einstweilige Anordnung ergehen darf und welchen Regelungsinhalt sie haben kann, ist daher zuerst maßegebend, welchen Inhalt und welche Rechtswirkungen eine antrags-

gemäße Hauptsacheentscheidung in der gewählten Verfahrensart haben kann und ob zu deren Sicherung eine vorläufige Regelung überhaupt notwendig ist. Keinesfalls kann der durch die einstweilige Anordnung zu bewirkende vorläufige Rechtsschutz über das Maß hinausgehen, das eine antragsgemäße Entscheidung der Hauptsache dem Antragsteller gewähren könnte.

Diese Gesichtspunkte sind in besonderem Maße bei einer einstweiligen Anordnung zu beachten, die im Rahmen eines Organstreites beantragt wird. Zwar ist der Organstreit ein kontradiktorisches Verfahren (§§ 37, 39 Abs. 1 VGHG). Auch läßt seine einfachgesetzliche Ausgestaltung (§§ 38, 40 VGHG) deutlicher als seine verfassungsgesetzliche Grundlage (Art. 97 Nr. 1 SVerf) als ein Ziel des Organstreitverfahrens den Zweck erkennen, dem Antragsteller gegenüber verfassungswidrigen Maßnahmen oder Unterlassungen des Antragsgegners Rechtsschutz zu gewähren.

Dieser Rechtsschutz wird aber nur durch die Feststellung gewährt, die vom Antragsteller beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners verstoße gegen eine bestimmte Vorschrift der Verfassung (§ 40 Satz 1 VGHG). Die den Organstreit abschließende Feststellungsentscheidung ist bezogen auf ein abgeschlossenes, zumindest aber bereits in Gang befindliches konkretes Verhalten des Antragsgegners und ist insofern retrospektiver (repressiver) Rechtsschutz. § 40 VGHG erlaubt es nicht, prospektiven (präventiven) verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz dadurch zu gewähren, daß die Verfassungswidrigkeit etwaiger künftiger Maßnahmen oder Unterlassungen des Antragsgegners, die den Antragsteller in seinen ihm durch die Verfassung übertragenen Rechten oder Pflichten verletzen oder unmittelbar gefährden könnten, festgestellt wird. Das Organstreitverfahren ermöglicht keine verfassungsgerichtliche vorbeugende Unterlassungsklage. Die Präventionswirkungen der Feststellungsentscheidung erschöpfen sich in der Bindungswirkung, die ihr nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 VGHG zukommt. Die Entscheidung im Organstreitverfahren kann schließlich auch keine Folgenbeseitigungsanordnung treffen, durch die festgelegt würde, ob und in welcher Weise behebbare Folgen einer verfassungswidrigen konkreten Maßnahme oder Unterlassung des Antrags gegners zu beseitigen sind.

Es mag zwar auch nach saarländischem Verfassungsprozeßrecht nicht allgemein ausgeschlossen sein, daß eine auf ein Unterlassen zielende einstweilige Anordnung auch im Rahmen eines Verfahrens ergehen kann, das mit einer bloßen Feststellungsentscheidung endet. In welchen Fällen und unter welchen besonderen Voraussetzungen eine solche im Rahmen eines verfassungsgerichtlichen Feststellungsverfahrens ergehende und ein Unterlassen gebietende einstweilige Anordnung zulässig sein kann, braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn jedenfalls dann, wenn das im verfassungsrechtlichen Organstreit befindliche Verhalten des Antragsgegners bereits abgeschlossen ist, würde eine einstweilige Anordnung, die zukünftiges gleichartiges oder vergleichbares Verhalten dem Antragsgegner zu unterlassen gebietet, einer vorbeugenden Unterlassungsentscheidung gleich kommen, die nicht einmal im Hauptsacheverfahren ergehen kann. Eine solche einstweilige Anordnung würde außerhalb des Streitgegenstandes des Hauptsacheverfahrens liegen und daher sachlich auch nicht mehr "in einem anhängigen Verfahren", wie § 21 Abs. 1 VGHG dies verlangt, ergehen. Sie wäre daher unzulässig.

b) So aber liegt es bei der von der Antragstellerin beantragten einstweiligen Anordnung.

Der Landesregierung soll untersagt werden, vor der Landtagswahl vom 27. April 1980 durch Druckschriften, Anzeigenserien, Faltblätter und sonstige Publikationen werbend in den Wahlkampf einzugreifen. Mit diesem Antrag verläßt die Antragstellerin den Rahmen ihres Hauptsacheantrags, mit dem sie die Feststellung begehrt, daß die Landesregierung durch Herausgabe und Verbreitung der Druckschrift "Saarland Heute", Nr. 24, Januar 1980, 7. Jahrgang, in unzulässiger Weise werbend in den Wahlkampf eingegriffen und damit gegen bestimmte - näher bezeichnete - Vorschriften der Verfassung verstoßen hat. Dieser Hauptsacheantrag bezieht sich auf eine bestimmte, in der Vergangenheit liegende und abgeschlossene Maßnahme der Landesregierung. Einen zulässigen Inhalt hätte der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nur dann, wenn er darauf gerichtet wäre, der Landesregierung aufzugeben, die weitere Verbreitung der fraglichen Ausgabe Nr. 24 der Druckschrift "Saarland Heute" bis zur Entscheidung der Hauptsache zu unterlassen.

Darauf zielt aber der Antrag im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nicht. Auch die Antragstellerin geht davon aus. daß die Verbreitung der Ausgabe Nr. 24 von "Saarland Heute" bereits abgeschlossen ist. Sie ersucht den Verfassungsgerichtshof um "vorläufigen Rechtsschutz vor weiteren Eingriffen", sie "begehrt die Verhinderung weiterer Rechtsbeeinträchtigungen". Im Rahmen eines Organstreites über die Verfassungsmäßigkeit einer abgeschlossenen Maßnahme ist ein solch umfassender, auf ein etwaiges künftiges Verhalten der Antragsgegnerin bezogener Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung unzulässig. Losgelöst vom Hauptsacheantrag und -verfahren soll die Landesregierung im Wege der einstweiligen Anordnung dazu angehalten werden, durch künftige Publikationen aller Art nicht in verfassungswidriger Weise in den Wahlkampf einzugreifen. Mit diesem Antrag wird ein genereller vorbeugender Unterlassungsanspruch gerichtlich verfolgt, der jenseits des im Hauptsacheverfahren verfolgten Feststellungsanspruchs bezüglich der Verbreitung der Ausgabe Nr. 24 von "Saarland Heute" und damit außerhalb des auf die mögliche Hauptsacheentscheidung bezogenen und durch sie begrenzten Sicherungszweckes der einstweiligen Anordnung liegt. Der Antrag bezweckt also nicht die Offenhaltung der Lage im Blick auf die begehrte Hauptsacheentscheidung. Eine antragsgemäß erlassene einstweilige Anordnung würde etwas anordnen, was nicht implicite Inhalt der Feststellungsentscheidung im Hauptsacheverfahren sein kann (vgl. dazu BVerfGE 16, 220 (226)).

Der Rechtsschutz, den die Antragstellerin im Hauptsacheverfahren begehrt, wird im Falle, daß ihr Antrag zulässig und begründet ist, gewährt durch die verfassungsgerichtliche Feststellung, die Landesregierung habe mit der Veröffentlichung und Verbreitung der Ausgabe Nr. 24 von "Saarland Heute" gegen bestimmte Vorschriften der Verfassung des Saarlandes verstoßen. Eine solche Feststellung ist dem Verfassungsgerichtshof weiterhin jederzeit und uneingeschränkt möglich. In dieser vergangenheitsbezogenen Feststellung würde sich die unmittelbare Rechtswirkung der Entscheidung im Falle eines erfolgreichen Antrags erschöpfen. Die Entscheidung ist einer weiteren Vollstreckung nicht fähig. Der ungeschmälerte Eintritt ihr:

Urteilswirkungen bedarf also keiner Sicherung durch einstweilige Anordnung. Es kann nicht Inhalt einer einstweiligen Anordnung sein, einem obersten Landesorgan mit der Autorität des Verfassungsgerichts hofs bestimmte verfassungsrechtliche Normen noch einmal vor Augen zu führen und die daraus sich ergebenden verfassungsrechtlichen Pflichten wiederholend einzuschärfen. Darin läge keine Regelung eines Zustandes, die mit einer einstweiligen Anordnung erfolgen muß (§ 21 Abs. 1 VGHG).

gez.: Gehrlein Kretschmer Dr. Senssfelder

Dr. Geck Dr. Knies Dr. Walter

Dr. Winter

Ausgefertigt:

(Diesel)
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle